

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Kerstin Kassner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11052 –**

Energiearmut im Winter in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (vgl. BVerfGE 59, S. 231, 263), dazu gehört insbesondere die Abwehr von Not und Armut. Das erste Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung garantiert „Armut in jeder Form und überall beenden“ (SDG 1). Obwohl die steigende soziale Ungleichheit in Deutschland als auch die gestiegenen Haushaltsstrompreise rücken den sozialen Missstand der Energiearmut besonders in den kalten Wintermonaten mit vielen Frosttagen in den Fokus der Aufmerksamkeit.

In der Unterrichtung durch die Bundesregierung Fünfter Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ vom 15. Dezember 2016 haben Experten der Bundesregierung zum wiederholten Male mehr Aufmerksamkeit und Handlungsbedarf bei Energiearmut angemahnt: „Aufgrund der derzeit fehlenden Daten und bestehenden Wissenslücken empfiehlt die Expertenkommission der Bundesregierung Ursachen und Wirkungszusammenhänge von Energiearmut und Energiepreissteigerungen in allen Sektoren (Strom, Wärme und Mobilität) eingehender zu untersuchen.“ (Bundestagsdrucksache 18/10708).

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschreibt Energiearmut als „die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, seine Wohnstätte angemessen und zu einem korrekten (in der englischen Fassung: affordable) Preis zu heizen sowie über weitere grundlegende Energiedienstleistungen wie Beleuchtung, Verkehr oder Strom für Internet und sonstige Geräte zu einem angemessenen Preis zu verfügen“ (EWSA 2011). Ein Haushalt kann etwa als energiearm verstanden werden, wenn dessen Haushalts-Nettoeinkommen nach dem Abzug der Energiekosten unter der 60-Prozent-Armutgefährdungsschwelle liegt. Empirische Studien mit dieser Energiearmutsdefinition kommen zu dem Schluss, dass 21,5 Prozent aller Haushalte bzw. 8,5 Millionen Menschen in Deutschland als energiearm gelten (Stand 2008). Diese Zahl liegt deutlich über den 13,8 Prozent energieärmer Haushalte, die von der Bundesregierung genannt wird, die sich mangels einer gesetzlichen Energiearmut-Definition auf die stark umstrittene

sogenannten „Zehn-Prozent-Regel“ stützt, demzufolge wer mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Einkommens für Energie ausgibt als energiearm gilt (vgl. Energiearmut als neues Armutsrisiko, 2016, Online: www.boeckler.de/pdf_fof/S-2013-654-4-2.pdf).

Gerade in den Wintermonaten sind die Folgen einer fehlenden Versorgung mit Strom (Licht) und Wärme (Heizung) besonders schwerwiegend. Nach einer Studie des Statistischen Bundesamtes geben 16,8 Prozent der armutsgefährdeten Bevölkerung an, dass es ihnen aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, die Wohnung angemessen warm zu halten (vgl. Statistisches Bundesamt et al. 2013, S. 166). In Reaktion auf zu hohe finanzielle Belastungen durch Energierechnungen und Sperrungen von Strom- und Wärmeversorgung greifen energiearme Haushalte zu sozial deprivierenden und gesundheitsgefährdenden Vermeidungspraktiken und Suffizienzstrategien zur Reduzierung oder Ersatz von Energiekonsum (Energie und soziale Ungleichheit, Großmann/Schaffrin/Smigiel, 2016), wie Nichtbeheizen großer Teile der Wohnung, frühes Zu-Bett-Gehen oder die Nutzung von Kerzen als einzige Lichtquelle (Hausaufgaben im Kerzenlicht, www.neues-deutschland.de/artikel/915474.hausaufgaben-im-kerzenlicht.html, 2013). Laut Angaben der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz sind bei einem Drittel der Haushalte mit Versorgungssperren in diesem Bundesland besondere Härtefälle, also Haushalte mit Kleinkindern unter drei Jahren, mit schwer kranken, pflegebedürftigen und schwangeren Personen, sowie Haushalte, deren Wohnung im Winter aufgrund der Versorgungssperre nicht beheizbar ist, weil Zündung, Regelung oder Pumpe bei auf Strom basierender Heizung elektrisch versorgt werden und wegen einer Stromsperre nicht genutzt werden kann (vgl. Kahlheber, Spielräume am Limit. Energiearmut in der systemisch-lösungsorientierten Beratungspraxis der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, 2017).

Wie gefährlich Energiearmut sein kann zeigt der in Spanien viel diskutierte Fall einer Rentnerin, die wegen einer Stromsperre Kerzen als Lampenersatz nutzte und infolgedessen in ihrer Wohnung durch einen Brandunfall verstarb. Einer Studie im staatlichen Auftrag zufolge würden in Spanien im Jahr 2014 über 7 000 Todesfälle im Zusammenhang mit Energiearmut stehen, mehr Tote als im Straßenverkehr (vgl. Tausende Spanier demonstrieren gegen Energiearmut, 2016, www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/spanien-tausende-demonstrieren-gegen-energiearmut-a-1122158.html). In Großbritannien werden Folgen von Energiearmut seit den 1990er-Jahren erforscht, im Winter seien gehäuft Todesfälle (2015: ca. 15 000 Opfer) zu beklagen, weil insbesondere Senioren Wohnungen nicht ausreichend heizen und ihre Gesundheit schädigen (vgl. Fuel Poverty killed 15 000 peoples last winter, 2015, Online: www.independent.co.uk/news/uk/home-news/fuel-poverty-killed-15000-people-last-winter-10217215.html).

Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind ca. 40 Prozent der sog. überschüssigen Wintermortalität auf unzureichende Wohnbedingungen zurückzuführen (WHO, Housing Energy and Thermal Comfort: A Review of 10 Countries within the WHO European Region, 2007).

Ein bedeutsamer Zusammenhang besteht zwischen Energiearmut und psychischer Gesundheit bzw. psychischem Wohlbefinden, insbesondere bei in kalten Wohnungen lebenden Jugendlichen (The Marmot Review Team, 2011). Auch leidet die Gesundheit von Risikogruppen (ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Personen mit niedrigem Einkommen) besonders gravierend unter den Folgen von Energiearmut (Reibling/Jutz, Energiearmut und Gesundheit, 2017).

1. Wie viele Menschen in Deutschland erhalten laut Kenntnis der Bundesregierung derzeit eine soziale Mindestsicherung?

Wie viele Haushalte erhalten Wohngeld (bitte in Personen und Anteil der Bevölkerung angeben)?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten in Deutschland 7 986 994 Personen zum Jahresende 2015 soziale Mindestsicherungsleistungen. Gezählt werden dabei Personen, die Leistungen aus einem der Mindestsicherungssysteme nach dem Zweiten und Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. In die Berechnung fließen folgende Leistungen ein:

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Grundsicherungsleistung nach dem SGB II, die Hilfebedürftigkeit voraussetzt),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ ohne einmalige Leistungen,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ ohne einmalige Leistungen,
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ende 2015 erhielten 460 080 Haushalte bzw. ca. 1,1 Millionen Personen Wohngeld. Das entspricht ca. 1,3 Prozent der deutschen Bevölkerung (Ende 2015: 82,2 Millionen).

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Armutsgefährdungsquote in Deutschland (bitte in Personen und Anteil der Bevölkerung angeben)?

Die Armutsgefährdungsquote stützt sich auf Stichprobenerhebungen und wird von den Datenproduzenten als Prozentzahl ausgewiesen. Sie ist in erster Linie eine Kennziffer für die Einkommensverteilung und liefert keine Informationen über die individuelle materielle Situation im Sinne von Armut. Die Höhe der statistischen Maßgröße hängt u. a. von der Definition der Armutsgefährdungsschwelle als Bezugsgröße (50, 60 oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Auch die Wahl einer bestimmten Datenquelle sowie die Definition und Erhebung des Einkommens sind normative Entscheidungen. Armutsgefährdungsschwelle und -quote werden durch diese methodischen Entscheidungen maßgeblich beeinflusst, so dass sie je nach verwendeter Datenbasis und Berechnungsmethodik unterschiedliche Werte annehmen. Daneben beeinflussen auch stichprobenbedingte Zufallsschwankungen die Ergebnisse.

Die Armutsgefährdungsquote beträgt je nach Datenquelle zwischen 15,7 Prozent (nach Mikrozensus 2015) und 16,7 Prozent (nach EU-SILC für die Einkommen im Jahr 2014). Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung errechnet mit dem Sozio-Oekonomischen Panel (SOEP) für das Einkommensjahr 2014 einen dazwischen liegenden Wert von 15,8 Prozent.

3. Wie hat sich laut Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Anteil an den Konsumausgaben, der in Deutschland für die Versorgung mit Strom und Wärme aufgebracht werden muss, von 1998 über 2003 bis 2013 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Haushaltseinkommensgruppen, Arbeitslose, Rentnerinnen und Rentner beantworten)?

Angaben über die Entwicklung der Konsumausgaben privater Haushalte sowie deren Aufwendungen für Energie können auf Basis der vom Statistischen Bundesamt erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) getroffen werden. Aufgrund ihres fünfjährigen Erhebungsturnus können amtliche Daten lediglich für die Jahre 1998, 2003, 2008 und 2013 herangezogen werden. Die aus den laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR) verfügbaren Angaben für die Jahre 2014 bis 2015 eignen sich aufgrund des sehr geringen Stichprobenumfangs nicht zur Ergänzung.

Der Anteil der Ausgaben für Energie (Strom, Gas, Heizöl, feste Brennstoffe, Fernwärme und Ähnliches) an den privaten Konsumausgaben hat sich über alle Haushalte hinweg seit dem Jahre 1998 von 4,7 Prozent jeweils leicht auf 5,5 Prozent (2003) bzw. 6,2 Prozent im Jahr 2008 erhöht. Im Jahr 2013 lag der Ausgabenanteil mit 6,4 Prozent nahezu konstant auf dem Niveau des Jahres 2008.

Aufgeschlüsselt nach Einkommensgruppen ergeben sich anteilige Konsumausgaben für Energie von 3,5 Prozent bis 7,2 Prozent im Jahr 1998 bzw. von 5,1 Prozent bis 9,1 Prozent im Jahr 2013. Im Hinblick auf die soziale Stellung des/r Haupteinkommensbeziehers/-bezieherin des Haushalts ergeben sich anteilige Konsumausgaben für Energie von 3,6 Prozent bis 5,9 Prozent im Jahr 1998 bzw. von 4,8 Prozent bis 9,3 Prozent im Jahr 2013.

Detaillierte Informationen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1: Aufwendungen privater Haushalte für den privaten Konsum 1998 bis 2013 nach mtl. Haushaltsnettoeinkommen

Jahr	Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	Darunter nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... Euro							
			unter 900	900 - 1 300	1 300 - 1 500	1 500 - 2 000	2 000 - 2 600	2 600 - 3 600	3 600 - 5 000	5 000 - 18 000
je Haushalt und Monat in Euro										
1998	Private Konsumausgaben insg.	2061	764	1084	1307	1599	1990	2459	3078	4128
	Energie	96	55	67	74	86	99	110	122	145
	Energie in %	4,7	7,2	6,2	5,7	5,4	5,0	4,5	4,0	3,5
2003	Private Konsumausgaben insg.	2177	807	1099	1334	1580	1983	2473	3061	4117
	Energie	120	63	78	90	97	115	135	153	186
	Energie in %	5,5	7,8	7,1	6,8	6,2	5,8	5,5	5,0	4,5
2008	Private Konsumausgaben insg.	2245	846	1115	1342	1596	2010	2486	3118	4257
	Energie	140	73	87	96	111	133	158	187	212
	Energie in %	6,2	8,7	7,8	7,1	7,0	6,6	6,3	6,0	5,0
2013	Private Konsumausgaben insg.	2448	872	1136	1384	1640	2055	2557	3239	4504
	Energie	156	80	93	106	119	146	170	199	230
	Energie in %	6,4	9,1	8,1	7,6	7,3	7,1	6,6	6,1	5,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, 2003, 2008 und 2013

Tabelle 2: Aufwendungen privater Haushalte für den privaten Konsum 1998 bis 2013 nach sozialer Stellung des/der Haupteinkommensbezieher/-bezieherin

Jahr	Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	Davon nach der sozialen Stellung des/der Haupteinkommensbezieher/-bezieherin							darunter:	
			Selbständige 1)	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Arbeitslose	Nichtverwerb- tätige	Rentner	Pensionäre	
je Haushalt und Monat in Euro											
1998	Private Konsumausgaben insg.	2061	2839	3044	2361	2046	1399	1667	-	-	
	Energie	96	127	108	98	98	83	88	-	-	
	Energie in %	4,7	4,5	3,6	4,1	4,8	5,9	5,3	-	-	
2003	Private Konsumausgaben insg.	2177	2932	3152	2482	2170	1427	1823	1749	3106	
	Energie	120	160	140	122	121	101	112	112	148	
	Energie in %	5,5	5,4	4,4	4,9	5,6	7,1	6,2	6,4	4,8	
2008	Private Konsumausgaben insg.	2245	2949	3117	2494	2364	1130	1969	1873	3271	
	Energie	140	168	149	133	150	99	144	144	196	
	Energie in %	6,2	5,7	4,8	5,3	6,3	8,8	7,3	7,7	6,0	
2013	Private Konsumausgaben insg.	2448	3096	3513	2744	2516	1208	2064	1973	3490	
	Energie	156	198	167	151	168	112	153	156	213	
	Energie in %	6,4	6,4	4,8	5,5	6,7	9,3	7,4	7,9	6,1	

1) Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und Landwirte.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchstichprobe 1998, 2003, 2008 und 2013.

Eine Aufteilung der Energiekosten in Wärme und Strom kann auf Basis der EVS nicht vorgenommen werden. Allerdings weist das Energiekosten-Modell des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine solche Aufteilung aus (siehe Tabelle „Energiekosten privater Haushalte“ im Anhang). Diese Daten können aus methodischen Gründen jedoch nicht mit denen der EVS verglichen werden, weil sie nicht nach Einkommen oder sozialer Stellung aufgeschlüsselt werden können.

4. Wie viele Haushalte waren laut Kenntnis der Bundesregierung (Informationen der Bundesnetzagentur) von 2008 bis 2016 in den Wintermonaten von Strom-, Gas- und Wärmesperren betroffen (bitte nach Sperrandrohung, Sperrung, Dauer der Sperre, geografischer Verteilung in Deutschland, durchschnittliche Forderungshöhe auflisten)?
5. Wie viele Haushalte waren laut Kenntnis der Bundesregierung von 2008 bis 2016 (Informationen der Bundesnetzagentur) von Strom-, Gas- und Wärmesperren betroffen (bitte nach Sperrandrohung, Sperrung, Dauer der Sperre, geografischer Verteilung in Deutschland, durchschnittliche Forderungshöhe auflisten)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Belastbare, bundesweite Daten zu Strom- und Gassperren werden von der Bundesnetzagentur seit dem Jahr 2011 über das Monitoringverfahren nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erhoben und in den jeweiligen Monitoringberichten veröffentlicht. Dabei handelt es sich um kumulierte Jahreswerte der von Sperrungen betroffenen Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nummer 22 EnWG. Eine Aufgliederung nach Monaten erfolgt hierbei nicht. Eine belastbare Ausweisung der geografischen Verteilung der Daten ist nicht möglich, da Grundversorgungs- und Netzgebiete nicht notwendigerweise mit Gemeindegebieten und Landesgrenzen deckungsgleich sind. Zur durchschnittlichen Dauer der Sperrungen liegen ebenso keine Informationen vor. Zahlen für das Jahr 2016 werden über das Monitoringverfahren 2017 erfasst und werden Ende dieses Jahres in dem entsprechenden Monitoringbericht veröffentlicht.

Für die Jahre 2011 bis 2014 bezog sich die Monitoring-Abfrage auf Versorgungsunterbrechungen, die durch den örtlich zuständigen Grundversorger in Auftrag gegeben wurden. Für das Jahr 2015 wurde die Monitoring-Abfrage weiter differenziert, indem sie an alle Lieferanten und nicht mehr nur an Grundversorger gerichtet wurde.

Ausweislich des Monitoringberichts 2016 ergibt sich folgende Entwicklung bei der Zahl der Versorgungsunterbrechungen im Zeitraum von 2011 bis 2015:

	2011	2012	2013	2014	2015
Sperrandrohung*					
Strom	6.075.433	5.678.762	6.995.517	6.332.533	6.282.975
Gas	1.227.998	1.131.000	980.089	1.288.676	1.284.670
Sperrung im Auftrag des Grundversorgers**					
Strom	312.059	321.539	344.798	351.802	331.272
Gas	33.595	39.320	45.890	46.488	43.626
Sperrung in Grundversorgung***					
Strom	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	272.207
Gas	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	29.007
Sperrung außerhalb Grundversorgung***					
Strom	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	87.112
Gas	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	14.119
Durchschnittliche Forderungshöhe (in Euro) bei Androhung					
Strom	120	114	105	121	119
Gas	105	107	115	114	123

* 2011 bis 2014 Sperrandrohungen durch den örtlich zuständigen Grundversorger, 2015 sind auch Sperrandrohungen von Lieferanten, die nicht örtlich zuständiger Grundversorger sind, enthalten.

** Zahlen aus Befragung der Netzbetreiber.

*** Zahlen aus Befragung der Lieferanten.

Zu Wärmesperren liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

6. In wie vielen dieser betroffenen Haushalte lebten laut Kenntnis der Bundesregierung Minderjährige, Schwangere, Pflegebedürftige oder Rentnerinnen und Rentner und können somit als besondere Härtefälle gelten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Sind der Bundesregierung Fälle von Verletzungen oder Todesfällen infolge von Energiesperren von 2008 bis heute bekannt?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Hat die Bundesregierung Studien in Auftrag gegeben, um die in Frage 6 erfragten Betroffenengruppen und die in Frage 7 erfragten schweren Folgen von Energiesperren und Energiearmut in Deutschland zu erfassen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine Studie in Auftrag gegeben, um die konkret in Frage 6 abgefragten Betroffenengruppen und in Frage 7 abgefragten schweren Folgen von Energiesperren und Energiearmut in Deutschland zu erfassen. Die Bundesregierung sieht hierfür bislang auch keinen Anlass. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 19 und 23 verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung Umfang und Folgen von Energiesperren, und welche Maßnahmen leitet sie daraus ab?

Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung beobachtet sorgfältig Umfang und Folgen von Energiesperren. Die Zahl der Strom- und Gassperren, die vom Grundversorger in Auftrag gegeben wurden, ist im Jahre 2015 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen, vgl. hierzu die Antwort zu Frage 5.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat eine Studie zum Thema Stromsperren in Auftrag gegeben, welche auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2016/20161128-bundeswirtschaftsministerium-legt-studie-zu-stromsperren-vor.html). Die Studie mit dem Titel „Analyse der Unterbrechungen der Stromversorgung nach 19 Absatz 2 StromGKV“ untersucht die Ursachen für Stromsperren und die Wirksamkeit des gegenwärtigen Instrumentariums. Sie geht dabei auch auf die Betroffenheit von Haushalten in unterschiedlichen Einkommensbereichen ein bzw. allgemein auf Haushalte, die Leistungen der Grundsicherung beziehen. Die Studie wurde Ende November 2016 veröffentlicht.

Ausweislich der Studie bieten das Energie- und Sozialrecht bereits heute einen ausreichenden Rahmen, um soziale Härten bei Stromsperren zu vermeiden. Darüber hinaus werden auch bestehende Förderprogramme und Beratungsangebote für Verbraucher (u. a. Beratung zur Energieeinsparung) als sinnvolle Maßnahmen bewertet, um Stromsperren vorzubeugen. Dennoch steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Austausch mit Versorgern, Verbraucherverbänden und Sozialträgern und prüft Verbesserungen, damit es bei vielen Betroffenen gar nicht erst zu einer Versorgungsunterbrechung kommt.

10. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung aus ihrem Fünften Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ vom 15. Dezember 2016 (Bundstagsdrucksache 18/10708) ergriffen, demzufolge „gerade im Winter [...] Wärme ein Grundbedürfnis“ ist bzw. „dem Erhalt der Gesundheit“ dient und daraus abgeleitet, dass „die Armutsdiskussion [...] nicht nur auf den Strombereich beschränkt bleibe, sondern könnte v. a. im Wärmebereich sogar relevanter sein“ mit der Empfehlung „wegen derzeit fehlenden Daten und bestehenden Wissenslücken [...] Ursachen und Wirkungszusammenhänge von Energiearmut und Energiepreissteigerungen in allen Sektoren (Strom, Wärme und Mobilität) eingehender zu untersuchen“, und wie bewertet sie diese Empfehlungen?

Die zitierten Passagen stammen aus der Stellungnahme, welche die Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ zum fünften Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2015 abgegeben hat. Die Stellungnahme wurde der Bundesregierung am 15. Dezember 2016 übergeben. Die Bundesregierung prüft derzeit die aktuellen Empfehlungen der Expertenkommission. Dazu führt sie einen kontinuierlichen Dialog mit den Experten, in dem die Vorschläge der Expertenkommission diskutiert und etwaiger Bedarf für weitergehende Studien bzw. Forschungsarbeiten ermittelt wird.

11. Wie hoch ist laut Kenntnis der Bundesregierung die Raumtemperatur in einer Wohnung bei durchschnittlichen winterlichen Temperaturen sowie Frosttagen ohne die Möglichkeit zu Heizen?

Wie viele Menschen sind in Deutschland betroffen?

Welche sozialen und gesundheitlichen Folgen kann diese Form der Energiearmut zur Folge haben?

Die Höhe der Raumtemperatur ist grundsätzlich abhängig von verschiedenen Faktoren. Dies sind insbesondere:

- die Außentemperatur (Temperaturdifferenz zur Raumtemperatur),
- das Raumvolumen,
- die inneren Wärmegewinne (Fernseher, Computer, Beleuchtung etc.),
- die Wärmeabgabe von Menschen (Personenwärme),
- die energetische Qualität der Gebäudehülle (Außenwände, Dach, Fenster etc.),
- die (Luft)Durchlässigkeit der Gebäudehülle,
- die Wärmespeicherfähigkeit der Gebäudehülle sowie der Innenwände und Decken,
- die passive Solarenergienutzung,
- der solare Wärmegewinn durch Außenwände sowie
- das jeweilige individuelle Nutzerverhalten (Anzahl von Personen, Häufigkeit von Lüften, Kochen, Baden etc.).

Wegen dieser vielen unterschiedlichen Faktoren ist eine pauschale Angabe zu Wohnraumtemperaturen und Betroffenheit nicht möglich.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu sozialen und/oder gesundheitlichen Folgen von Energiearmut vor.

12. Wie viele Lichtstunden stehen einem Haushalt laut Kenntnis der Bundesregierung in den Wintermonaten ohne elektrische Lichtversorgung durchschnittlich zur Verfügung, und welche sozialen und gesundheitlichen Folgen kann diese Form der Energiearmut zur Folge haben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu sozialen und/oder gesundheitlichen Folgen unzureichender Lichtversorgung als Folge der von den Fragestellern postulierten Energiearmut vor.

Ebenso liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Lichtstunden einem Haushalt in den Wintermonaten ohne elektrische Lichtversorgung durchschnittlich zur Verfügung stehen.

13. Wie definiert die Bundesregierung Energiearmut?
Warum hat sie sich für diese Definition entschieden?
Auf welche wissenschaftlichen Studien stützt sie sich?
Wenn keine Definition vorliegt, warum nicht?

Für den Begriff „Energiearmut“ gibt es keine allgemein gültige Definition. Die Bundesregierung verwendet den Begriff daher nicht und erachtet eine Definition insofern als nicht notwendig. Vielmehr verfolgt die Bundesregierung einen umfassenden Ansatz zur Armutsbekämpfung, der sich nicht nur auf einzelne Bedarfselemente konzentriert. In Deutschland garantieren die zeitlich unbefristeten Leistungen der Mindestsicherungssysteme nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II und Sozialhilfe – SGB XII) das soziokulturelle Existenzminimum, in dem auch der Energiebedarf berücksichtigt wird. Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

Zudem ist es Ziel und Aufgabe der Bundesregierung, bezahlbare Energiepreise für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Energiekosten können außerdem durch energiesparendes Verhalten und Energieeffizienzmaßnahmen auch individuell beeinflusst werden.

Im internationalen Kontext wird der Begriff „Energiearmut“ vor allem im Zusammenhang mit dem mangelhaften Zugang zu modernen Energieformen für Menschen in Entwicklungsländern verwendet (Internationale Energieagentur (IEA), „World Energy Outlook“ in 2016).

14. Aus welchem Jahr stammt der Schwellenwert zur Berechnung der sogenannten 10-Prozent-Schwelle und ist eine Neuberechnung vorgesehen?
Wenn nein, warum nicht?

Die „10-Prozent-Schwelle“ hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Frage 3 der Kleinen Anfrage vom 30. August 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10475) in die politische Debatte eingebracht. Es handelt sich also nicht um eine Definition der Bundesregierung. Die darauf bezogenen Berechnungen hat die Bundesregierung einmalig für die Antwort auf die Anfrage durchgeführt.

15. Sieht die Bundesregierung einen besonderen Handlungsbedarf im Winter gegen Energiearmut?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Soweit sich die Fragestellung auf Leistungsberechtigte der Systeme zur Sicherung des Existenzminimums – dies sind die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII) – bezieht, besteht aus Sicht der Bundesregierung in Winterzeiten bei Heizkosten kein besonderer Handlungsbedarf. Aufwendungen für Heizenergie werden bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII) in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Welche Aufwendungen als angemessen gelten, hat der zuständige Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Bei seiner Ermessensausübung hat er unter anderem die konkrete Situation von Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, was beispielweise die Berücksichtigung des energetischen Standards einer Wohnung oder eines krankheitsbedingten erhöhten Wärmebedarfs einschließt. Treten im Einzelfall Zahlungsrückstände gegenüber Energielieferanten auf, sehen das SGB II und das SGB XII hierfür Regelungen vor.

Zudem ist es Ziel und Aufgabe der Bundesregierung, bezahlbare Energiepreise für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Energiekosten können außerdem durch energiesparendes Verhalten und Energieeffizienzmaßnahmen auch individuell beeinflusst werden.

Im Übrigen – auch mit Blick auf Fragen der Stromversorgung – wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

16. In welchen EU-Mitgliedstaaten ist laut Kenntnis der Bundesregierung Energiearmut gesetzlich definiert und der Schutz davor verankert und durch welche Maßnahmen, etwa das Verbot von Stromsperrern in den Wintermonaten, Stromsozialtarife, Anspruch auf Mindestmaß an Stromversorgung zur Sicherung des Tagesbedarfs (bitte in Tabelle nach Land und Maßnahme auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und in welchen EU-Mitgliedstaaten Energiearmut gesetzlich definiert ist.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Analyse der Unterbrechungen der Stromversorgung nach § 19 Absatz 2 StromGVV“ zeigt exemplarisch Maßnahmen, die von Großbritannien und Frankreich ergriffen wurden, vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 9. Danach sind Versorger in Großbritannien verpflichtet, verschuldeten Konsumenten alternative Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Dies umfasst Prepaid-Zähler, die direkte Abbuchung vom Konto und die direkte Zahlung durch den Sozialleistungsträger („Fuel Direct“). In Frankreich zählen zu den gesetzlich geregelten Maßnahmen ein Verbot der Versorgungsunterbrechungen in den Wintermonaten (November bis März, „Brottes-Gesetz“ bzw. ALUR-Gesetz), eine 14-Monatsfrist für den Einzug zurückliegender Forderungen sowie die Einführung von Sozialtarifen bei Strom und Gas.

17. Auf Grundlage welcher Erwägung finden Kosten für Heizung und Warmwasser beim Wohngeld keine Berücksichtigung (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 des Wohngeldgesetzes – WoGG)?

Warum wurde der im Jahr 2009 vorübergehend eingeführte pauschale Heizkostenzuschuss beim Wohngeld 2011 wieder gestrichen?

Plant die Bundesregierung eine Heizungs- und Warmwasserkomponente im Wohngeld?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

18. Wie bewertet die Bundesregierung die fehlende Anrechnung der warmen Betriebskosten bei der individuellen Ermittlung des Wohngeldes und die fehlende Dynamisierung bei Heizkosten-Preissteigerungen, die bei der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2015 von verschiedenen Experten kritisiert wurde (Deutscher Bundestag – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2015)?

Und welche Maßnahmen leitet sie daraus ab?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um Menschen mit geringerem Einkommen direkt zu helfen und gutes Wohnen zu ermöglichen, wurde durch das Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) zum 1. Januar 2016 das Wohngeld erhöht. Die Leistungshöhe wurde an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und der Einkommen wurden hierbei auch der Anstieg der warmen Nebenkosten (Kosten für Heizung und Warmwasser) und damit insgesamt der Bruttowarmmieten seit der letzten Wohngeldreform im Jahr 2009 berücksichtigt. Damit wurde u. a. dem Umstand Rechnung getragen, dass Kosten für Heizung und Warmwasser ein wichtiger Bestandteil der Wohnkosten sind.

Insofern ist bei der Wohngeldreform 2016 bzw. der Wohngelderhöhung allgemein der Anstieg der Kosten für Heizung und Warmwasser durch Integration in die Tabellenwerte berücksichtigt worden. Der sich aus der Wohngeldberechnung ergebende Wohngeldbetrag enthält damit rechnerisch einen Zuschlag/Anteil für Heizkosten und Warmwasser, der nicht gesondert ausgewiesen ist.

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete im Einzelfall richtet sich daher weiterhin nach der Bruttokaltmiete.

Durch die im Jahre 2009 eingeführte Heizkostenkomponente wurden Kosten für Heizung und Warmwasser als Pauschalbetrag nach der Personenzahl gestaffelt bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung berücksichtigt. Die Heizkostenkomponente beinhaltet keinen „Extrazuschuss“, sondern eine Rechengröße, die in die Berechnung des Wohngeldes mit einfließt. Sie wurde im Jahre 2011 im Zuge der Konsolidierung des Bundeshaushaltes gestrichen. Ob die Heizkosten im Rahmen einer Pauschale wie im Zeitraum von 2009 bis 2011 berücksichtigt werden oder in den Tabellenwerten integriert sind (seit 1. Januar 2016), hat im Ergebnis kaum unterschiedliche Auswirkungen auf die Leistungshöhe des Wohngeldes.

Damit das Wohngeld seine Effizienz und Zielsicherheit behält, muss es in bedarfsgerechten Abständen überprüft werden. Seit der Wohngeldreform 2016 ist daher vorgesehen, die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen

und die Höhe des Wohngeldes alle zwei Jahre zu überprüfen. Hierbei ist der bundesdurchschnittlichen und regionalen Entwicklung der Wohnkosten sowie der Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen (§ 39 Wohngeldgesetz (WoGG)). Die Bundesregierung wird hierzu im Wohngeld- und Mietenbericht 2016, der im Sommer 2017 dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird, berichten.

Eine mögliche Dynamisierung des Wohngeldes, das heißt eine regelmäßige Anpassung wie sie etwa bei den Regelbedarfen erfolgt, wird derzeit geprüft (vgl. Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 1. Juli 2015, Bundestagsdrucksache 18/5400; Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2015 zu TOP 8, Plenarprotokoll 18/115).

19. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass Energiearmut mit einer Reihe von körperlichen und psychischen Gesundheitsbelastungen in Verbindung gebracht wird, wie beispielsweise soziale Stigmatisierung, Depressionen, Asthma und Herzkrankheiten?

Empirische Daten liegen für eine Vielzahl von sozio-ökonomisch bedingten Belastungen vor, darunter auch für Belastungsfaktoren in der Wohnung und Wohnumgebung. So ist bekannt, dass Frauen und Männer mit niedrigem Sozialstatus häufiger und höheren gesundheitlichen Umweltbelastungen in der Wohnung oder dem Wohnumfeld (z. B. vermehrter Schadstoff- und Lärmbelastung) ausgesetzt sind als solche mit einem höheren Sozialstatus. Spezifische, quantitative Erkenntnisse zur gesundheitlichen Belastung durch unzureichendes Heizen oder Beleuchten bzw. eingeschränkte Nutzung von Verkehrsmitteln oder Internet liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

20. Besteht laut Kenntnis der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen geringem Einkommen und schlechter Wohnsituation (Feuchte, Schimmel, Zugluft, Kälte, unsaniertes Wohnraum)?

Wenn ja, welcher?

21. Wie viele Menschen und Haushalte sind in Deutschland laut Kenntnis der Bundesregierung von schlechten Wohnsituationen (siehe Frage 20) betroffen?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine einheitliche Definition einer schlechten Wohnsituation.

Der bauliche Zustand der Wohnungen wird seit vielen Jahren insgesamt als gut eingeschätzt. Etwa 2,2 Prozent der Personen bezeichnen im Jahre 2015 den Zustand ihrer Wohnung als „ganz renovierungsbedürftig“ oder „abbruchreif“. Bei geringen Einkommen waren es 5,7 Prozent, bei mittleren Einkommen 1,7 Prozent und bei hohen Einkommen 0,8 Prozent der Befragten (Quelle: SOEP v32, eigene Berechnungen (IAW)).

Weitere Informationen über den Zustand der Wohnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der in der Einleitung erwähnten erhöhten Sterberaten in den Wintermonaten bei Senioren in Großbritannien?

Welche Erkenntnisse liegen hierbei für Deutschland vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

23. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit gegen die abgefragten Folgen von Energiearmut ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen?

Durch die Systeme zur Sicherung des Existenzminimums nach dem SGB II und dem Dritten sowie Vierten Kapitel des SGB XII ist bereits derzeit eine auskömmliche Versorgung mit Energie sichergestellt.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (§ 22 Absatz 1 SGB II). Um Zahlungsrückstände und daraus resultierende Stromsperrern oder andere Energiebelieferungssperren zu vermeiden, wird der Teil des Arbeitslosengeldes II (ALG II), der für die Kosten der Unterkunft und Heizung einschließlich Heizstrom (KdU) geleistet wird, auf Antrag der leistungsberechtigten Person direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte, wie z. B. den Stromversorger, gezahlt (vgl. § 22 Absatz 7 SGB II). Er soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem Schulden, die aus Energiezahlungsverpflichtungen herrühren, übernommen werden (vgl. § 22 Absatz 8 SGB II). Hierdurch soll insbesondere Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage, wie z. B. die Unterbrechung der Energieversorgung, vermieden werden.

Für Haushaltsstrom gilt, dass dieser Teil des Regelbedarfs nach dem SGB II ist. Bei Problemen mit Zahlungsverpflichtungen für Haushaltsstrom gibt es zunächst die Möglichkeit einer Darlehensgewährung (vgl. § 24 Absatz 1 SGB II). Erweisen sich Leistungsberechtigte wegen unwirtschaftlichen Verhaltens als ungeeignet, ihren Regelbedarf zu decken, kann das Jobcenter, um Stromsperrern oder eine Neuverschuldung zu vermeiden, auch die vom Leistungsberechtigten geschuldeten Abschlagszahlungen direkt an den Stromversorger zahlen (vgl. § 24 Absatz 2 SGB II).

Entsprechende Regelungen bestehen für den Bereich der Sozialhilfe im SGB XII. Zusätzlich zur Anerkennung der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind bei Schwierigkeiten von Leistungsberechtigten bei der Begleichung von Rechnungen für Heizenergie (§ 35 Absatz 1 SGB XII) sogenannte Direktzahlungen an Lieferanten oder Vermieter möglich. Sind bereits Schulden eingetreten, die einen Energielieferanten zur Unterbrechung der Versorgung berechtigen, können solche Schulden übernommen werden (§ 36 SGB XII). Bei der Belieferung mit Haushaltsstrom wird bei Zahlungsrückständen gegenüber dem Stromversorgungsunternehmen neben der Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens (§ 37 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 SGB XII) eine zusätzliche Spezialregelung eingeführt (§ 43a Absatz 4 SGB XII, die Vorschrift wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

eingefügt). Durch diese neue Vorschrift wird es den SGB XII-Trägern ermöglicht, so genannte Direktzahlungen an den Stromversorger zu leisten, wenn aufgrund von Zahlungsrückständen eine Stromsperre droht.

Die Bundesregierung fördert die Energieberatung privater Haushalte der Verbraucherzentralen. Für einkommensschwache Haushalte wird sie kostenlos angeboten. So kann möglichen Problemen vorbeugend mit praktischen Hilfestellungen zur Nutzung von Stromsparmöglichkeiten begegnet werden.

24. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen laut Kenntnis der Bundesregierung, um Strom-, Gas- und Wärmesperren im Winter zu verhindern, und gedenkt sie diese künftig umzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass bereits heute Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Zahlungsrückständen des Kunden grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen möglich sind.

Gemäß den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) muss ein Zahlungsrückstand zunächst angemahnt und die Unterbrechung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angedroht werden (§ 19 Absatz 2 StromGVV, § 19 Absatz 2 GasGVV). Zudem muss im Fall von Stromsperrungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 StromGVV der ausstehende Zahlungsrückstand mindestens 100 Euro betragen. Die Unterbrechung muss sodann noch einmal drei Werktage vor dem Unterbrechungstermin angekündigt werden (§ 19 Absatz 3 StromGVV, § 19 Absatz 3 GasGVV). Eine Unterbrechung ist unzulässig, wenn der Betroffene eine hinreichende Aussicht darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Auch wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Zuwiderhandlung ist, darf die Strom- und Gasversorgung nicht unterbrochen werden.

Bei der Fernwärmeversorgung ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) das Versorgungsunternehmen berechtigt, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung nach erfolgter Mahnung und zwei Wochen nach entsprechender Sperrandrohung die Versorgung einzustellen (§ 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Alle Kunden, auch solche mit geringen finanziellen Mitteln, haben verschiedene Möglichkeiten, eine Unterbrechung ihrer Versorgung zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Betroffenen sich bei drohenden Versorgungssperren rechtzeitig an das Versorgungsunternehmen wenden. Die Begleichung eines Zahlungsrückstandes kann, sofern dies nicht durch eine einmalige Zahlung möglich ist, in vielen Fällen auf freiwilliger Basis durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Versorger erfolgen.

25. Hat die Bundesregierung die Vorgabe durch EU-Recht (vgl. Artikel 3 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt – Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie), das den Mitgliedstaaten Maßnahmen für sogenannte schutzbedürftige Kunden abverlangt, in nationales Recht umgesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Den Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG (sowie den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG) wird in Deutschland Rechnung getragen durch ein Zusammenspiel energiewirtschaftsrechtlicher und sozialrechtlicher Bestimmungen. Das Konzept der Grund- und Ersatzversorgung in § 36 EnWG bzw. § 38 EnWG stellt sicher, dass im Grundsatz jeder Haushaltskunde mit Strom oder Erdgas zu Allgemeinen Bedingungen und Preisen beliefert wird.

Durch die Systeme zur Sicherung des Existenzminimums nach dem SGB II und dem Dritten sowie Vierten Kapitel des SGB XII ist eine auskömmliche Versorgung mit Energie sichergestellt. Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

26. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Bekämpfung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes für Betroffene schlechter Wohnbedingungen, für Menschen mit fehlenden finanziellen Mitteln für gesundheitsförderliche Güter und Dienstleistungen und in finanziellen Notlagen und die damit verbundene psychosoziale Belastung?

Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen?

Wenn keine, warum nicht?

27. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Bekämpfung gesteigerter Mortalität und Krankheitslast durch Energiearmut wie Herz-Kreislaufkrankheiten, Atemwegserkrankungen und psychische Gesundheit?

Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen?

Wenn keine, warum nicht?

Die Fragen 26 und 27 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit der Frage 29 beantwortet.

28. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zum Schutz von Risikogruppen bei Energiearmut wie ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie Personen mit niedrigem Einkommen?

Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen?

Wenn keine, warum nicht?

Soweit es sich bei den in der Fragestellung genannten Risikogruppen um Leistungsberechtigte in den Systemen zur Sicherung des Existenzminimums nach dem SGB II und dem SGB XII handelt, sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf; ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 23 verwiesen.

29. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Bekämpfung negativer Effekte von Energiearmut auf die psychische Gesundheit, insbesondere für die unteren Einkommensgruppen, deren schlechtere psychische und physische Gesundheit auch auf Energiearmut zurückzuführen ist?

Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen?

Wenn keine, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 26 und 27 gemeinsam mit der Frage 29 beantwortet.

In Deutschland ist der Zugang zum System der gesundheitlichen Versorgung unabhängig von der persönlichen wirtschaftlichen Lage für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Gleichzeitig gibt es viele unterschiedliche Faktoren, die auf die Gesundheitschancen jedes Einzelnen einwirken. Die individuelle Lebenserwartung ist beispielsweise mit sozioökonomischen Merkmalen wie Bildung, Einkommen oder Berufsstatus, aber auch mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen und dem Gesundheitsverhalten statistisch assoziiert. Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, in den verschiedenen politischen Handlungsfeldern die erforderlichen Weichen zu stellen, um die gesundheitliche Situation der Bevölkerung zu verbessern und hierbei auf besondere Bedarfslagen zu reagieren.

Energiekosten der privaten Haushalte Deutschland		Energiedaten Tabelle 28 <small>(letzte Änderung: 21.10.2016)</small>																						
		1990 ^b	1991 ^b	1992 ^b	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Energiekosten aller privaten Haushalte in Mio. Euro		14.679	17.633	16.755	25.483	24.476	23.951	22.853	26.073	32.308	28.952	30.693	31.213	34.320	39.178	31.536	42.799	37.419	41.500	38.656	43.533	40.174	36.408	35.748
- Raumwärme und Warmwasser		2.568	2.859	3.118	3.577	3.595	3.769	3.882	3.679	3.955	4.205	4.625	4.797	5.158	5.544	5.896	8.240	8.695	8.794	9.724	10.166	11.160	11.068	11.184
- Prozesswärme (Kochen)		6.042	6.509	6.946	9.412	9.450	9.576	9.884	9.234	9.553	9.948	10.431	11.689	12.614	13.241	14.601	14.589	15.185	15.368	17.470	18.036	19.774	19.616	19.814
- Licht/Sonstige		23.289	27.000	26.819	38.472	37.521	37.276	36.618	38.985	45.816	45.105	45.748	47.699	52.092	57.963	52.033	65.628	61.299	65.662	65.851	71.755	71.108	67.092	66.746
- Kraftstoffe		20.150	22.001	23.243	30.840	31.780	30.610	33.000	37.610	36.750	36.610	36.480	38.142	39.753	41.452	42.418	44.679	39.444	43.644	49.030	50.613	48.953	47.604	42.214
Gesamte Energiekosten		43.439	49.001	50.062	69.312	69.201	67.886	69.618	76.595	82.566	79.715	82.228	85.841	91.844	99.396	94.451	110.306	100.743	109.306	114.881	122.349	120.061	114.696	108.960
Jährliche Ausgaben für Energie pro Haushalt in Euro		521	644	601	684	653	638	605	684	840	748	788	798	876	985	794	1.068	931	1.030	956	1.096	1.012	917	900
- Raumwärme und Warmwasser		91	104	112	96	96	100	103	96	103	109	119	123	132	139	148	206	216	218	240	256	281	279	282
- Prozesswärme (Kochen)		214	238	249	252	252	255	262	242	248	257	268	299	322	333	368	364	378	381	432	454	498	494	499
- Licht/Sonstige		826	985	964	1.032	1.002	993	969	1.023	1.191	1.113	1.175	1.219	1.330	1.458	1.310	1.638	1.525	1.629	1.628	1.807	1.791	1.690	1.681
- Kraftstoffe		715	803	833	827	848	816	873	987	956	946	937	975	1.015	1.042	1.068	1.115	981	1.083	1.212	1.275	1.233	1.199	1.063
Ausgaben für Energie insgesamt		1.540	1.798	1.794	1.859	1.850	1.809	1.842	2.009	2.147	2.059	2.112	2.194	2.344	2.500	2.378	2.752	2.507	2.712	2.841	3.081	3.024	2.889	2.744
jährliche Ausgaben für Wärme pro m ² Wohnfläche in Euro		6,32	7,50	7,02	8,34	7,88	7,59	7,14	8,03	9,85	8,75	9,19	9,26	10,11	11,45	9,16	12,36	10,76	11,87	10,99	12,19	11,18	10,07	9,83
Ausgaben für Kraftstoffe je 100 km Fahrtleistung in Euro		5,02	5,42	5,66	5,72	5,86	5,56	5,83	6,72	6,39	6,27	6,31	6,46	6,88	7,10	7,22	7,64	6,76	7,43	8,23	8,49	8,14	7,76	6,78
Monatliche Ausgaben für Energie pro Haushalt in Euro		43	54	50	57	54	53	50	57	70	62	66	66	73	82	66	89	78	86	80	91	84	76	75
- Raumwärme und Warmwasser		8	9	9	8	8	8	9	8	9	9	10	10	11	12	12	17	18	18	20	21	23	23	23
- Prozesswärme (Kochen)		18	20	21	21	21	21	22	20	21	21	22	25	27	28	31	30	31	32	36	38	41	41	42
- Licht/Sonstige		69	82	80	86	83	83	81	85	99	93	98	102	111	121	109	136	127	136	156	151	149	141	140
- Kraftstoffe		60	67	69	69	71	68	73	82	80	79	78	81	85	87	89	93	90	101	106	103	100	89	89
Ausgaben für Energie insgesamt		128	149	150	155	154	151	154	167	179	172	176	183	195	208	198	229	209	226	237	257	252	241	229
Private Konsumausgaben aller Haushalte in Mrd. Euro					1.099	1.121	1.141	1.175	1.209	1.250	1.257	1.281	1.303	1.329	1.363	1.385	1.417	1.413	1.446	1.496	1.534	1.563	1.592	1.636
Anteil aller Ausgaben privater Haushalte für Energie an gesamten privaten Konsumausgaben in %					6,3	6,2	5,9	5,9	6,3	6,6	6,3	6,4	6,6	6,9	7,3	6,8	7,8	7,1	7,6	7,7	8,0	7,7	7,2	6,7

^b alte Bundesländer.
 Quellen: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Statistisches Bundesamt, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - Projektgruppe "Nutzeneingehältern"

